

---

## Informationen zur Abrechnung im Notarztdienst

### Patienten aus den Staaten der Europäischen Union (EU), des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) und der Schweiz.

#### Allgemeine Informationen

Die Patientenerklärung Europäische Krankenversicherung liegt im Zuständigkeitsbereich des jeweiligen Durchführenden des Rettungsdienstes (Dokumentation des Behandlungsanspruchs von im Ausland Versicherten und Erklärung des Patienten). **Bitte verwenden Sie für Ihre Abrechnung der notärztlichen Leistung die vom Versicherten gewählte aushelfende deutsche Krankenkasse.**

Herkunftsland des Patienten:

- |                     |                 |   |              |
|---------------------|-----------------|---|--------------|
| ■ Belgien           | ■ Island        | ■ Norwegen  | ■ Spanien    |
| ■ Bulgarien         | ■ Italien       | ■ Österreich  | ■ Tschechien |
| ■ Dänemark          | ■ Kroatien      | ■ Polen   | ■ Ungarn     |
| ■ Estland           | ■ Lettland      | ■ Portugal  | ■ Zypern     |
| ■ Finnland          | ■ Liechtenstein | ■ Rumänien  |              |
| ■ Frankreich        | ■ Litauen       | ■ Schweden  |              |
| ■ Griechenland      | ■ Luxemburg     | ■ Schweiz (Karte ohne europäisches Emblem - Kreis mit 12 Sternen) |              |
| ■ (Großbritannien)* | ■ Malta         | ■ Slowakei  |              |
| ■ Irland            | ■ Niederlande   | ■ Slowenien   |              |

Im Einzelnen bestehen **Abkommen** mit folgenden Staaten:

- |                           |            |                  |
|---------------------------|------------|------------------|
| ■ Bosnien und Herzegowina | ■ Serbien  | ■ Großbritannien |
| ■ Mazedonien              | ■ Türkei   |                  |
| ■ Montenegro              | ■ Tunesien |                  |

Die Anspruchsbescheinigungen für den vorübergehenden Aufenthalt können den Hinweis enthalten, dass der Arzt (beim Notarzteinsatz der Rettungsdienst) in **dringenden** Fällen bereit sein wird, den Anspruchsnachweis entgegenzunehmen und sich den Abrechnungsschein bei der **vom Patienten zu wählenden deutschen Krankenkasse** selbst (z. B. telefonisch) zu besorgen.

Nimmt der Rettungsdienst den Anspruchsnachweis entgegen, so verwenden Sie für Ihre Abrechnung der notärztlichen Leistung diese vom Versicherten gewählte deutsche Krankenkasse.

Legt der im Ausland versicherte Patient keine Europäische Krankenversicherungskarte (EHIC) bzw. provisorische Ersatzbescheinigung (PEB) und/oder keinen Identitätsnachweis vor bzw. wird vom Rettungsdienst nicht entgegengenommen, so ist der Notarzt berechtigt und verpflichtet, von diesem eine Vergütung nach GOÄ zu fordern.

---

Informieren Sie bitte den Patienten,

- dass das Arzthonorar auf Basis der GOÄ zunächst privat zu bezahlen ist und auch Arznei-, Heil- und Hilfsmittel nur auf Privatrezept verordnet werden können.
- dass sich der Patient (im Falle der gelisteten Länder) an eine gesetzliche deutsche Krankenkasse seiner Wahl wenden kann, um ggf. einen Anspruchsnachweis (PEB, Abrechnungsschein, Krankenversichertenkarte) zu erhalten.
- dass das Honorar erstattet wird, wenn ein gültiger Anspruchsnachweis bis zum Ende des Quartals nach gereicht wird. Besonderheit für Patienten aus einem EU-/EWR-Staat oder der Schweiz: Die Europäische Krankenversicherungskarte ist nur zu akzeptieren, wenn sie am Behandlungstag selbst oder am folgenden Arbeitstag nachgereicht wird. Andernfalls ist eine Provisorische Ersatzbescheinigung vorzulegen.

**Der Patient muss auch bei einer Privatrechnung die Patientenerklärung Europäische Krankenversicherung ausfüllen.**

- dass sich der Patient den Anspruchsnachweis entweder selbst bei seinem zuständigen Träger im Heimatstaat anfordern oder durch eine gesetzliche deutsche Krankenkasse seiner Wahl anfordern lassen kann.

**Kurzfassung:** Bitte wählen Sie dieselbe Abrechnungsart - gesetzlich mit derselben deutschen Krankenkasse oder privat nach GOÄ, die auch der Rettungsdienst für diesen Fall verwendet.

Weitere Informationen: <https://www.dvka.de/>

### **Handels- und Kooperationsabkommen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich**

\* Brexit Regelung → s. u. <https://www.dvka.de/de/informationen/brexit/brexit.html>

Die EU und das Vereinigte Königreich konnten ein Handels- und Kooperationsabkommen für die zukünftigen Beziehungen aushandeln. Das Abkommen enthält Regelungen für den Bereich der Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit, die im Wesentlichen den Bestimmungen der Verordnungen (EG) Nr. 883/04 und 987/09 entsprechen. Es findet seit dem 01.01.2021 für Situationen Anwendung, die ab dem 01.01.2021 beginnen und vorher keinerlei grenzüberschreitenden Bezug zwischen einem EU-Mitgliedstaat und dem Vereinigten Königreich hatten. Für grenzüberschreitende Leistungen bei Krankheit gelten ab 01.01.2021 die bisherigen Bestimmungen grundsätzlich fort. Zudem sind vorläufig alle Europäischen Krankenversicherungskarten (EHICs), die neu eingeführte Global Health Insurance Card (GHIC) sowie Provisorische Ersatzbescheinigungen (PEBs) aus dem Vereinigten Königreich zu akzeptieren.

#### **Fazit:**

Es hat sich damit nichts geändert. Das heißt, **Kostenträger bleiben die aushelfenden deutschen Krankenkassen**. Großbritannien verschiebt sich von einem Staat der Europäischen Union zu einem Abkommens Staat.

---

## Kontakt

Bei inhaltlichen Fragen zur **Abrechnung im Notarztdienst** wenden Sie sich bitte an die fachlichen Ansprechpartner.

Sie haben folgende Kontaktmöglichkeiten:

Team Anwendungsbetreuung

NAD Abrechnungsbearbeitung

Montag bis Freitag: 09:00 Uhr bis 15:00 Uhr

Telefon: 0 89 / 5 70 93 - 8 80 88

Fax: 0 89 / 5 70 93 - 6 49 25

E-Mail: [notarzdoku@kvb.de](mailto:notarzdoku@kvb.de)

Website Notarztdienst: <https://www.kvb.de/mitglieder/patientenversorgung/notarzdienst>